FinMin Schleswig-Holstein vom 10. Januar 2014

(Kurzinfo – VI 358 – S 7200 – 612 – MwStR 2014 S. 173)

„Trennung der Entgelte bei der Abgabe mehrerer unterschiedlich zu besteuernder Leistungen zu einem pauschalen Gesamtverkaufspreis“

Erbringt ein Unternehmer mehrere unterschiedlich zu besteuernde Leistungen zu einem pauschalen Gesamtverkaufspreis, ist dieser zur zutreffenden Besteuerung der einzelnen Leistungen aufzuteilen.

Mit BFH-Beschluss vom 3. April 2014 (V B 125/12 – BStBl. II 2013 S. 973) wurde entschieden, dass die Aufteilung eines Gesamtkaufpreises nach der „einfachstmöglichen“ Aufteilungsmethode zu erfolgen hat. Liefert der Unternehmer die im Rahmen eines Gesamtkaufpreises gelieferten Gegenstände auch einzeln, ist der Gesamtkaufpreis grundsätzlich nach Maßgabe der Einzelverkaufspreise aufzuteilen.

Nach Abschnitt 10.1 Abs. 11 Satz 5 UStAE in der Fassung des BMF-Schreibens vom 28. November 2013 (BStBl. I 2013 S. 1594) sind daneben auch andere Aufteilungsmethoden wie das Verhältnis des Wareneinsatzes zulässig, sofern diese gleich einfach sind und zu sachgerechten Ergebnissen führen. Danach ist im Bereich der Gastronomie (Speisen und Getränke zum Mitnehmen) eine Aufteilung nach dem Verhältnis des Wareneinsatzes regelmäßig zulässig.

Die Umsatzsteuer-Kurzinformation Nr. 124, Tz 6, ist durch die Einfügung des Abschnitts 10.1 Abs. 11 UStAE überholt.